

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

ich nehme Bezug auf meine E-Mail vom 29. Januar 2015, mit der ich Ihnen zugesichert hatte, den Schutzstreifen auf der Bonner Straße in 53773 Hennef-Geistingen zu überprüfen.

Die aufgrund dessen angeforderten Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde und der Stadt Hennefliegen mir mittlerweile vor. Um mir selber einen Eindruck über die Verkehrssituation im Bereich des Kreisverkehrs Bonner Straße / Dürresbachstraße / Theodor-Heuss-Allee zu verschaffen, habe ich die Örtlichkeit gemeinsam mit Vertretern meiner Kreispolizeibehörde und der Stadt Hennef während der nachmittäglichen Spitzenstunde in Augenschein genommen.

In Ihrer E-Mail vom 28.01.2015 führen Sie an, dass im Sinne einer Förderung des Radverkehrs der Schutzstreifen im Bereich der Bonner Straße 60f bis 60b wieder hergestellt werden und die durch einen Parkstreifen in diesem Streckenabschnitt hervorgerufene Behinderung rückgängig gemacht werden müsse.

In der Annäherung an den oben genannten Kreisverkehr ist auf der Bonner Straße in beiden Fahrtrichtungen ein Schutzstreifen markiert. In Fahrtrichtung Stoßdorfer Straße wird der Schutzstreifen etwa 10m hinter der Sperrfläche des Fahrbahnteilers/der Querungshilfe weitergeführt. In Fahrtrichtung Waldstraße wurde der Schutzstreifen teilweise demarkiert und auf dem Streckenabschnitt Bonner Straße 60f bis Bonner Straße 60b am rechten Fahrbahnrand eine Parkflächenmarkierung aufgebracht. Die Nutzung der Parkfläche ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf das Kurzzeitparken mit Parkscheibe beschränkt. Erst hinter dieser Parkflächenmarkierung wird der Schutzstreifen in Fahrtrichtung Waldstraße weitergeführt.

In ihrer Stellungnahme führt die Stadt Hennef aus, dass die Einrichtung einer Poststation in dem Kiosk Bonner Straße 73 zu einem erheblich gesteigerten Parkraumbedarf im unmittelbaren Umfeld des Kiosk führte, der durch den vorhandenen Parkraum in diesem Bereich nicht gedeckt werden konnte. Eine Möglichkeit im Umfeld des Kiosks weiteren Parkraum zu schaffen, war die Demarkierung des Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 15m und die Ausweisung von Parkständen für Kurzparker in diesem Streckenabschnitt.

Für die Stadt Hennef standen hier die Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf eine sichere und ordnungsgemäße Parkregelung und Verkehrsführung im Bereich des Kreisverkehrs dem Interesse auf Erhalt des Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 15m gegenüber.

Die zugrunde liegende Ermessensentscheidung der Stadt Hennef, die in ihrem Ergebnis zur Demarkierung des Schutzstreifens und zur Markierung der Parkstände führte, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Soweit Sie in den markierten Parkständen speziell eine Behinderung für den Radverkehr sehen, muss dem widersprochen werden.

Vorrangig ist der Radverkehr ein Teil des fließenden Verkehrs auf einer Straße. Er genießt weder besondere Rechte noch hat er einen verkehrsrechtlichen Vorrang.

Aus der Fahrbahnbenutzungspflicht aller Fahrzeuge ergibt sich unter Berücksichtigung der Kfz Belastung einer Straße, der Fahrbahnbreite und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Prämisse, zum Schutz des Radverkehrs Schutzstreifen auf der Fahrbahn zu markieren. Dabei ist der Schutzstreifen eine Leitlinie, die sowohl dem Kraftfahrzeug- als auch dem Radverkehr als optische Führung dient. Sie kennzeichnet den Teil der Fahrbahn, der nur in seltenen Fällen durch den Kraftfahrzeugverkehr genutzt werden soll, um einen größtmöglichen Schutz für den Radverkehr zu gewährleisten.

Ein Schutzstreifen dient somit nicht der Beschleunigung des Radverkehrs, sondern dem subjektiven Schutzbedürfnis des einzelnen Radfahrers. In einigen Verkehrssituationen ist die gemeinsame Führung von Rad- und Fahrzeugverkehr, auch und gerade zum Schutz des Radverkehrs, aber unerlässlich, zum Beispiel in der Durchfahrt durch einen Kreisverkehr.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur StVO sind Schutzstreifen in Kreisverkehren nicht zulässig. Der Radverkehr ist rechtzeitig vor dem Kreisverkehr im Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs zu führen. Die Verordnung enthält keine Vorgaben, wann der Schutzstreifen nach dem Kreisverkehr wieder zu markieren ist.

Die Verordnung gibt bezüglich der Führung des Radverkehrs nur vor, dass sie auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar und im Verlauf stetig sein soll.

Im vorliegenden Fall läuft die Markierung des Schutzstreifens aus beiden Fahrtrichtungen vor dem Kreisverkehr aus und der Radverkehr wird im weiteren Verlauf mit dem Kraftfahrzeugverkehr durch den Kreisverkehr geführt. In Fahrtrichtung Waldstraße ist erst hinter gekennzeichneten Parkflächen, aber immer noch im mittelbaren Bereich des Kreisverkehrs, wieder ein Schutzstreifen markiert. Bis zu diesem Punkt wird der Radverkehr mit dem Kraftfahrzeugverkehr geführt. Die Restfahrbahnbreite im Bereich der markierten Parkflächen ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausreichend. Für den Radverkehr ist es jederzeit möglich an eventuell geparkten Fahrzeugen vorbeizufahren, da Begegnungsverkehr Lkw/Fahrrad immer möglich ist. Für den Radverkehr stellen die markierten Parkflächen somit keine Behinderung dar.

Die Fortführung des Schutzstreifens in Fahrtrichtung Waldstraße nach den markierten Parkständen hat keinen Einfluss auf die Stetigkeit des Schutzstreifens auf der Bonner Straße.

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass die Anordnung der Stadt Hennef, den Schutzstreifen auf der Bonner Straße teilweise einzuziehen und stattdessen in diesem Streckenabschnitt Parkstände für Kurzzeit Parker zu markieren, ermessensfehlerfrei geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Dieter Sieberg

26.02.2015



Dieter Sieberg

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsamt -  
Rathausallee 10  
53757 Sankt Augustin  
Telefon : 02241 / 13-2000  
Handy: 01624069820  
Telefax : 02241 / 13-42000  
E-Mail : [dieter.sieberg@rhein-sieg-kreis.de](mailto:dieter.sieberg@rhein-sieg-kreis.de)  
Internet: [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)